

Zwischenprüfungsklausur

„Einführung in das Verfassungsrecht der BRD“ - WS 2003/2004

Sachverhalt

Der 18-jährige A besucht die 12. Klasse des städtischen Gymnasiums der Stadt H. Anlässlich des drohenden Irakkriegs hatte seine Klasse in der Schule eine Veranstaltung zum Thema Frieden organisiert, in der die Schüler durch Plakataktionen und eine abschließende Demonstration zum Frieden im Irak und im Nahen Osten aufgerufen hatten. Auch in den folgenden Tagen kamen immer wieder hitzige Diskussionen auf, so dass der planmäßige Unterricht praktisch kaum noch stattfand. Anschließend widmete man sich dann aber wieder dem Schulalltag, obwohl der Krieg im Irak nun begonnen hatte. Mit dieser „Rückkehr in den Alltag“ war A nicht einverstanden. Er trug auch nach der Veranstaltung noch Anstecker an seiner Kleidung, auf die er Parolen gegen den Krieg gedruckt hatte, um das Thema nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Außerdem provozierte er während des Unterrichts immer wieder seine Lehrer und Mitschüler, indem er vom jeweiligen Unterrichtsstoff abwich und eine Diskussion über den Irakkrieg anzettelte.

Um die Störungen nun ein für allemal zu unterbinden, bat der Klassenlehrer K den A, dies zukünftig zu unterlassen und auch die Anstecker nicht mehr in der Schule zu tragen. Nachdem die anfangs mündlich erteilten Ermahnungen nicht halfen, bekam A von K auch eine schriftliche Verwarnung, die jedoch keine Besserung brachte. Daraufhin beschloss die Klassenkonferenz, den A für 3 Tage unter Berufung auf das Schulverwaltungsgesetz vom Unterricht auszuschließen. Zuvor hatte K ihn von der drohenden Maßnahme in Kenntnis gesetzt.

A hält den Ausschluss aus dem Unterricht für rechtswidrig, da er der Ansicht ist, dass auch aktuelle politische Themen Gegenstand des Unterrichts sein müssten. Schließlich könne er sich auch als Schüler auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit berufen. Auch sei der Ausschluss aus dem Unterricht nicht erforderlich gewesen, da der Schulkonferenz eine mildere Ordnungsmaßnahme zur Verfügung gestanden hätte.

Ist A durch die Maßnahme der Schulkonferenz in seinen Grundrechten verletzt?

Auszug aus dem Schulverwaltungsgesetz:

§ 25 Meinungsfreiheit:

(1) Der Schüler hat das Recht, in der Schule seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Durch die Ausübung dieses Rechts dürfen der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule sowie die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.

(2)-(3) ...

§ 26 a Ordnungsmaßnahme:

(1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz der beteiligten Personen und Sachen. Sie können angewandt werden bei Pflichtverletzungen

durch Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen.

(2) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

(3)-(4) ...

(5) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis der Klassenkonferenz,

2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe durch die Lehrerkonferenz,

3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz, in dringenden Fällen vorab durch den Schulleiter,

4.-7. ...

(6) Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten die Gelegenheit zur Äußerung zu geben; der Schüler kann hierbei einen Schüler oder einen Lehrer seines Vertrauens hinzuziehen.

Anmerkung: *Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des Schulverwaltungsgesetzes ist auszugehen.*

Hinweise für die Lösung

1. In dieser Klausur war nur die materielle Rechtmäßigkeit zu prüfen, nicht aber die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde.
2. Im Mittelpunkt der Prüfung stand die Meinungsfreiheit, Art. 5 I 1 GG
 - a. Der personale Schutzbereich der Meinungsfreiheit war unproblematisch eröffnet, da die Grundrechte auch innerhalb des Schulverhältnisses gelten.
 - b. Der sachliche Schutzbereich war ebenfalls eröffnet. Hier war es sinnvoll, zwischen den verbalen Äußerungen und dem Anstecker zu differenzieren. Wichtig war die korrekte Definition des Begriffes "Meinung" und der geschützten Verhaltensweisen.
 - c. Nicht völlig unproblematisch war der Eingriff, da die Massnahme der Schulkonferenz nur mittelbar auf die Meinungsäußerungsfreiheit einwirkt. Insofern sind verschiedene Wirkungen zu unterscheiden: Zum einen die Sanktion für die vergangenen Äußerungen - die zugleich die "Drohung" mit weiteren Sanktionen im Falle einer Fortsetzung dieses Verhaltens beinhaltet. Zum anderen der Umstand, dass es A während des Ausschlusses nicht möglich ist, seine Meinung auf die von ihm gewünschte Art und Weise in der Schule zu äussern.
 - d. Der Schwerpunkt lag bei der Rechtfertigung des Eingriffs. Hier war zwischen der Rechtsgrundlage für den Schulausschluss und ihrer Anwendung zu differenzieren.
 - i. Da das Gesetz laut SV formell verfassungsmäßig war, musste nur geprüft werden, ob die Regelungen von den Schranken des Art. 5 II GG erfasst wird.
 - ii. Hier kam es auf eine exakte Definition des Begriffes "allgemeines Gesetz" an: Nach der vom BVerfG

- vertretenen Auffassung darf sich ein solches Gesetz nicht gegen eine bestimmte Meinung richten und es muss ein höherwertiges Rechtsgut schützen (hier: die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages des Staates, der in Art. 7 I GG zumindest vorausgesetzt wird).
- iii. Weiterhin darf das Gesetz keinen unverhältnismäßigen Eingriff darstellen: Dies ist hier der Fall, da das Gesetz durch den umfassenden Handlungskatalog zumindest den Spielraum für eine verfassungskonforme Anwendung eröffnet.
 - iv. In Bezug auf die einzelne Maßnahme war letztlich nur die Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Der legitime *Zweck* lag hier darin, dass den anderen Schülern ein störungsfreier Besuch des Unterrichts ermöglicht werden muss. Der Ausschluss vom Unterricht war *geeignet*, dieses Ziel zu erreichen, da A während seiner Abwesenheit nicht stören kann und die Sanktion möglicherweise zu einer Verhaltensänderung führt. Der Ausschluss war auch *erforderlich*, da sich mildere Maßnahmen im Vorfeld als wirkungslos erwiesen hatten. Die Überweisung in eine Parallelklasse hätte an dem Verhalten kaum etwas geändert. Schließlich war der Ausschluss in Bezug auf die verbalen Äußerungen auch *angemessen*, da A zuvor genügend Gelegenheit gehabt hatte, seine Meinung zu äußern und mit seinen Lehrern und Mitschülern zu diskutieren. Damit hat die Schule auch ihrer Aufgabe Rechnung getragen, die Kinder und Jugendlichen im Geiste der Demokratie zu erziehen. Mehr kann nicht verlangt werden. Diese Argumente greifen zwar nicht in Bezug auf den *Anstecker*, da von diesem keine Störung des Unterrichts ausgeht. Im Ergebnis kommt es darauf aber nicht an, da der gesamte Komplex zu bewerten ist.
3. Zum Abschluss wäre noch auf das subsidiäre Grundrecht der Allgemeinen Handlungsfreiheit einzugehen gewesen.